

STADT MILTENBERG

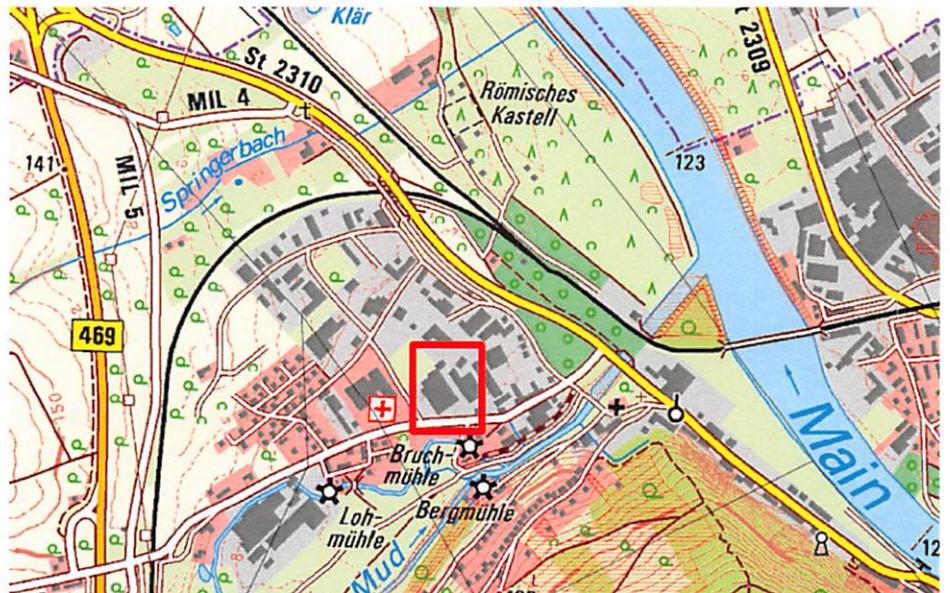
LKR. MILTENBERG

Bebauungsplan „Im Bruch“
Änderung für das Grundstück Fl.-Nr. 4129/1,
Gemarkung Miltenberg, Breitendieler Straße 18

Umwandlung von Teilflächen vom GE- zum MI-Gebiet

SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACH-
BEITRAG (SAP)

NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG



Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR

Stand: April 2015



Engenthal 42
97725 Elfershausen
Tel. (09704) 602 18-0
Fax (09704) 602 18-9
info@dietzpartner.de
www: dietzpartner.de

Bearbeitung:
Martin Beil,
Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner, Dipl.-Ing. Landespflege (TU)
Alexandra Thielen, Dipl.-Ing. Landschaftspflege (FH)

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
1.4 Planungsgebiet ZUSÄTZLICH zu Mustergliederung	2
1.4.1 Lage	2
1.4.2 Naturraum	2
1.4.3 Nutzung und Lebensräume.....	2
1.4.4 Schützenswerte Biotope	3
2. Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	4
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
5. Gutachterliches Fazit.....	12

Anlagen

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), (Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern - Fassung mit Stand 01/2015)

Anlage 2

Fotodokumentation

1. Einleitung

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine **mittelbare Bedeutung** kommt jedoch den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung zu

Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugeordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bauleitpläne werden von der Gemeinde aufgestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Entscheidung über einen Bauleitplan ist eine Abwägungsentscheidung. § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung ist nur möglich, wenn die abwägungsrelevanten Belange bekannt sind. Weder das Bauplanungs- noch das Naturschutzrecht zwingen die Gemeinden dazu, in eigener Verantwortung die Anforderungen des "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutzes" abschließend und vollumfänglich zu ermitteln und zu bewerten. Es ist vielmehr nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Regelmäßig wird sich diese Problematik nur bei Bebauungsplänen stellen. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Für die Beantwortung dieser Frage ist die **Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden von zentraler Bedeutung**. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht auch dann nicht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage i.S.d. §§ 45 Abs. 7 bzw. 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabensverwirklichung geschaffen werden kann (dies entspricht der bisherigen Rspr. zum "Hineinplanen in eine Befreiungslage", vgl. BVerwG a.a.O.).

Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. **Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.**

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

(aus: website des Bayerischen Landesamts für Umwelt)

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,2 ha.

Grundlage bildet ein Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom April 2015.

Mit dem Bebauungsplan sollen die baulichen Nutzungen des bestehenden, durch Gewerbebauten geprägte Gebiet (ehemalige Bäckerei) neu geordnet werden.

Der nördliche Bereich verbleibt dabei als Gewerbegebiet, der südliche Teil soll als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Zwischen verschiedenen baulichen Nutzungsarten ist ein Grünstreifen vorgesehen. Weitere Grünzonen sind an der westlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs geplant.

Naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind nicht vorgesehen, nachdem es sich um eine Maßnahmen der Innenentwicklung handelt bzw. eine Erhöhung von Art und Umfang des Eingriffs nicht zu erwarten sind.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden nicht geprüft, da Verbotstatbestände unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht prognostiziert werden.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung (keine Angaben für den Eingriffsbereich)
- Online-Abfrage von Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das TK-Blatt 6221 Miltenberg; diese enthält Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung, Datenbank der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns, der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR.
- eigene Ortsbegehung im März 2015

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

1.4 Planungsgebiet

1.4.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Miltenberg im Gewerbegebiet südlich der Staatsstraße St 2310. Das Grundstück mit Fl.-Nr. 4129/1 (Gemarkung Miltenberg) befindet sich an der Ecke Breitendieker Straße / Im Bruch in direkter Nachbarschaft zu einer südlich gelegenen Klinik.

1.4.2 Naturraum

Der Geltungsbereich befindet sich auf etwa 130 m NN Höhe in der Naturraumeinheit der Mainaue im Buntsandstein sowie der geologischen Raumeinheit des Odenwaldes über Ablagerungen im Auenbereich mit meist jungholozäner Herkunft bzw. einer polygenetischen Talfüllung mit z.T. wärmzeitlicher Herkunft mit Mergel, Lehm, Sand, Kies (*Quelle: Geoinformationssystem Bayern*).

Im Nordosten des Gewerbegebietes fließt der Main, im Nordwesten der Springerbach, im Südosten die Mud bzw. ein von dieser abzweigender Mühlgraben.

Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8 °C bis 9 °C, die Jahresniederschlagssumme umfasst 650 mm bis 750 mm.

1.4.3 Nutzung und Lebensräume

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich:

- ein Wohngebäude im Norden
 - ein Hallenkomplex mittig auf dem Grundstück sowie
 - zwei kleinere Gebäude an der Grenze im Südosten an den Zufahrten zur Breitendieker Straße, sowie
 - im Nordwesten eine betonierte Fläche einer ehemaligen Fahrzeug-Waschanlage.
- Die Freiflächen um die Gebäude dienen überwiegend der Erschließung und sind asphaltiert, gepflastert oder geschottert.
-

In den Gebäuden wurden keine aktuellen Hinweise auf Habitate von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt. Ein altes Vogelnest deutet auf frühere Nutzung hin. Die betreffende Halle ist für Vögel allerdings nicht mehr zugänglich.

Am Hallengebäude befinden sich Fragmente von Schwalbennestern, deren Nutzung deutliche Zeit zurückliegt.

Grünflächen bestehen

- nur im Nordwesten zwischen der Mauer an der Grundstücksgrenze, der ehemaligen Waschanlage und den Asphaltflächen nordwestlich der Hallen
- sowie an den östlichen bzw. nördlichen Hallenfronten.

Im Bereich dieser Restgrünflächen wachsen neben Brombeergestrüpp und einzelnen Sträucher zwei Robinien und eine Kirsche im Nordwesten, eine Kiefer im Süden, eine Birke am südöstlichen Halleneck.

Keiner der Bäume weist Höhlen oder sonstige geeignete Habitatstrukturen für Vögel oder Fledermäuse auf. Nester wurden nicht festgestellt. Innerhalb der geschlossen bewachsenen Brombeerflächen finden sich Ablagerungen von Steinen, Ziegeln, Gehölzschnitt und sonstigem Abfall.

1.4.4 Schützenswerte Biotope

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Biotope kartiert.

2. Wirkungen des Vorhabens

Das Plangebiet soll durch Bebauungsplan teilweise von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet umgewandelt werden.

Gemäß BauNVO sind damit mindestens 20 % des Plangebiets als Vegetationsfläche zu erhalten oder neu anzulegen.

Weitere Festsetzungen zur Gestaltung von Grünflächen wie Erhaltungsgebote zum Baumbestand sind im Vorentwurf des Bebauungsplans derzeit nicht vorgesehen.

Der geplante mindestens erforderliche Grünflächenanteil übertrifft den derzeitigen Bestand.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- Abbrucharbeiten, das Freimachen des Baufelds für Verkehrsflächen und Bauflächen incl. der Flächen für den Baubetrieb (Lagerflächen, Zufahrten,...)
- die baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,..)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- die Beseitigung von Lebensstätten geschützter Tierarten durch Abbruch von Gebäuden sowie Überbauung, Versiegelung von bestehenden Grünflächen mit Beseitigung von Vegetation, Umwandlung von Habitaten an Gebäuden in Grünflächen bzw. Umwandlung von Grünflächen.
-

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- mit den Nutzungen verbundene Lärm- und Schadstoffemissionen, Beleuchtung und sonstige Störungen

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 16.03. - 15.09., ausgenommen
 - nach vorheriger Durchsuchung der Vegetation auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln (hier Brombeergebüsche) ohne positiven Befund.
 - eine Beseitigung der sonstigen Vegetationsschicht im Zeitraum vom 16.09. bis 15.03. im Vorgriff auf geplante Baumaßnahmen ermöglicht die Bautätigkeit im Verbotszeitraum.
- Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 16.03. - 15.09.
Eine Beseitigung ist in diesem Zeitraum ist nach vorheriger fachgerechter Durchsuchung der Vegetation (hier Brombeergebüsche, Altgrasfluren) möglich, wenn keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln gefunden werden. Werden Vorkommen festgestellt, sind die Baumaßnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem Verbotstatbeständen von Tötung / Verletzung nicht eintreten.
Eine Beseitigung der sonstigen Vegetationsschicht durch Abmulchen / flaches Abschälen im Zeitraum vom 16.09. bis 15.03. im Vorgriff auf geplante Baumaßnahmen ermöglicht die Bautätigkeit im Verbotszeitraum.
- Zauneidechse -
Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbestände:
 1. Vollständige Sicherung der potentiellen, bestehenden Habitate (s. Lageplan) mit Absicherung durch einen geeigneten Reptilienzaun und Schutzzaun während angrenzender Bauarbeiten oder
 2. Sicherung der in der geplanten Grünflächen enthaltenen Teilhabitate.
Vor Inanspruchnahme der entfallenden Teilhabitate sind in diesen in der Zeit zwischen 1.10. und 28.02. die Vegetationsschicht flach abzumulchen oder abzumähen und Mitte März – Ende April mit Folie abzudecken, damit ggf. vorhandene Individuen in die verbliebenen Resthabitate abwandern können.
Die verbliebenen Habitate und deren Erweiterungsfläche (geplante Grünstreifen) sind für die Zauneidechse zu optimieren (Anlage von Verstecken wie z.B. Steinriegel), die entfallenden Habitate (Bauflächen, Belagsflächen) sind dann abzutragen oder

Wird durch Bestandsaufnahme durch eine Fachkraft sichergestellt, dass sich in der potentiell als Habitat geeigneten Fläche keine Zauneidechsen befinden, sind die Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht erforderlich.

- Verwendung von „Vogelschutzglas“ (für Vögel als Hindernis erkennbare, größere zusammenhängende Fensterflächen ab 2 m² Fläche)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Bei Beachtung der unter 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen wird die ökologische Funktionalität der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Deshalb werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet / Wirkungsraum sind keine Wuchsorte geschützter Pflanzenarten vorhanden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
 Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollision im Straßenverkehr / Betrieb des Baugebiets, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Fledermäuse	Chiroptera	s. Behandlung der Betroffenheit		

Betroffenheit der Säugetierarten

Tab. 2: Fledermäuse - potentiell vorkommende Arten

Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ KBR
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	g
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	g
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	u
Wasserrfledermaus	Myotis daubentonii				g
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	u
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g

L D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern
0 ausgestorben oder verschollen **1** vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet **3** gefährdet
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste **D** Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:
 g = günstig u = ungünstig bis unzureichend

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der durch Ortsbegehung erfassten (potentiellen) Habitatstrukturen und der in der online-Arbeitshilfe des Landesamts für Umwelt Bayern für Naturraum und Kartenblatt aufgeführten Arten.

Betroffen sind demnach potentiell „Gebäudefledermäuse“ mit Quartieren in / an Gebäuden (Dachböden, Mauerverstecke, Spalten hinter Verblendungen,...). Konkrete Hinweise (z.B. Kots Spuren) ergaben sich jedoch nicht.

Im Gebiet wurden 3 Stück Bäume erfasst, die jedoch keine als Sommerquartier geeignete Strukturen aufweisen.

Der gesamte Geltungsbereich dient als potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: s. Formblatt bzw. Kap. 3.1

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn Abbruch- und Umbauarbeiten von Gebäuden im Winterhalbjahr zwischen 1.11. und 31.03. erfolgen. In dieser Zeit sind Sommerquartiere und Zwischenquartiere während des Zugs nicht besetzt. Ein Abbruch zwischen 1.04. und 31.10. wird möglich, wenn in dieser Zeit nachweislich keine Quartiere an Gebäuden von Fledermäusen besetzt sind.

Prognose der Verbotstatbestände:

Mit dem durch Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben werden derzeit keine (potentielle) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen beseitigt. Eine (spätere) Besiedlung bestehender Gebäude mit Fledermäusen als Sommerquartier kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine Veränderung der Eignung als Jagdhabitat wird durch das geplante Baugebiet gegenüber dem bisherigen Zustand nicht eintreten.

Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung als Quartier und Jagdrevier von Fledermäusen im Gegensatz zu anschließenden Talräumen und Talhängen von Main und Mud. Die Bebauungsplanung und die mit dieser ermöglichten Bauvorhaben und Nutzungen zeigen keine besonderen Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen.

Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Schädigung und auch Störungen können ausgeschlossen werden.

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die o.a Konflikt vermeidenden Maßnahmen erfolgen.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, nachdem im Plangebiet voraussichtlich kein gefährdender Kfz-Verkehr auftritt und die Tiere außerhalb von Hauptverkehrszeiten in der Nacht aktiv sind.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch Schädigung, Störung oder Tötung / Verletzung geschützter Fledermäuse werden bei Beachtung der o.a. Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht eintreten.

Fledermäuse (Chiroptera)

ökologische Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen, Arten s. Tabelle

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artenvorkommen s. Tabelle mit Einzelarten

Lokale Population:

Die lokalen Populationen der Arten besiedeln Siedlungsgebiete mit älterem Baumbestand und geeigneten Gebäuden, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Waldränder.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potentielle Beseitigung von Quartieren an Gebäude(teile)n innerhalb von geplanten Verkehrs-, Bauflächen. Veränderung der Jagdgebiete von Fledermäusen auf ca. 1,2 ha Fläche.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ---

CEF-Maßnahmen erforderlich: ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen angrenzender Habitate sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: --

CEF-Maßnahmen erforderlich: ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen / Verletzungen sind im Rahmen von Abbrucharbeiten oder bei Umbauten von Gebäuden nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

– Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen und Beseitigung von sonstigen Verstecken (z.B.: Holzstöße) von Fledermäusen dürfen, soweit sie als Winterquartier dienen (können), nur im Oktober erfolgen.

– Ein Abbruch oder Umbau von Gebäuden, der zur Beseitigung von Fledermaussommerquartieren führt, ist ausschließlich in der Zeit vom 1.11. – 31.03. möglich.

Ein Abbruch oder Umbau von Gebäuden zwischen 1.04. und 31.10. ist möglich, wenn zuvor durch eine Fachkraft nachgewiesen ist, dass keine Fledermausquartiere betroffen sind.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

ist im Kartenblatt TK 25 Miltenberg 6221 aufgeführt. Das Plangebiet besitzt keine für die Art typische Habitateigenschaften.

Vorkommen anderer geschützter Säugetierarten werden aufgrund der Datenlage und der Habitatstrukturen des Plangebiets ausgeschlossen.

4.1.2.2 Reptilien

Als potentiell vorkommend sind aufgrund der Datenlage der Artenschutzkartierung Zauneidechse und Schlingnatter einzuordnen (online-Arbeitshilfe LfU Bayern TK 25 Blatt Miltenberg 6221).

Schwerpunktorkommen der Schlingnatter sind für die wärmebegünstigten Weinbaulagen des Maintals und der Seitentäler anzunehmen. Ein Vorkommen innerhalb des Geltungsgebietes kann aber ausgeschlossen werden, da typische Habitatstrukturen der Art nicht vorhanden sind.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich V = Art der Vorwarnliste	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
	<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
	Artenvorkommen potentiell	
	Lokale Population:	
	Das Vorkommen der <u>Zauneidechse</u> ist im Plangebiet nicht konkret belegt. Typische Habitatstrukturen sind in Form von Brombeergebüschen mit Steinhäufen und offenen Rasenflächen nur in geringem Umfang anzutreffen. Diese werden von 2 verschattenden Bäumen überstellt. Spuren von Gehölzschnitt lassen auf eine bislang stärkere Verbuschung der Grünflächen schließen. Natürlich anstehende Böden (lehmmige Sande, Sande,...) bieten günstige Habitatbedingungen. Die Flächen sind überwiegend überbaut und werden insgesamt intensiv genutzt. Grünflächen bilden hier Inseln innerhalb „zauneidechsenfeindlicher“ versiegelter Umgebung. Potentielle Vorkommen sind nach Einschätzung nur im räumlichen Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Gewerbebrache in Erwägung zu ziehen.	
	Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:	
	<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
	Potentielle Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: ca. 400 m ²	
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	– Erhaltung und Sicherung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Baubetriebs <u>oder</u>	
	– Sicherung der in der geplanten Grünflächen enthaltenen Teilhabitate. Vor Inanspruchnahme der entfallenden Teilhabitate ist in diesen in der Zeit zwischen 1.10. und 28.02. die Vegetationsschicht flach abzumulchen oder abzumähen. Verdrängen der Zauneidechsen vom Mitte März bis Ende April durch Auslegen von nicht transparenten Folien in angrenzende, bestehende und als zu erhalten geplante Grünflächen (bestehende und zu erweiternde Habitate). Die verbliebenen Habitate und deren Erweiterungsfläche (geplante Grünstreifen) – insgesamt 400 m ² - sind für die Zauneidechse zu optimieren (Anlage von Verstecken wie z.B. Steinriegel), die entfallenden Habitate (Bauflächen, Belagsflächen) sind dann abzutragen.	
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ---	
	Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen angrenzender Habitate sind nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: --
 CEF-Maßnahmen erforderlich: ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das natürliche Lebensrisiko von Tötungen / Verletzungen durch mit Gewerbegebiet und Mischgebiet verbundene Nutzungen ändert sich durch die Planung gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht in signifikanter Form. Tötungen / Verletzungen durch Baufeldräumung sind aber nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, daher werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Sicherung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Baubetriebs oder
- Sicherung der in der geplanten Grünflächen enthaltenen Teilhabitate.
Vor Inanspruchnahme der entfallenden Teilhabitate ist in diesen in der Zeit zwischen 1.10. und 28.02. die Vegetationsschicht flach abzumulchen oder abzumähen. Verdrängen der Zauneidechsen vom Mitte März bis Ende April durch Auslegen von nicht transparenten Folien in angrenzende, bestehende und als zu erhalten geplante Grünflächen (bestehende und zu erweiternde Habitate).
Die verbliebenen Habitate und deren Erweiterungsfläche (geplante Grünstreifen – insgesamt 400 m²) sind für die Zauneidechse zu optimieren (Anlage von Verstecken wie z.B. Steinriegel), die entfallenden Habitate (Bauflächen, Belagsflächen) sind dann abzutragen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Verbotstatbestände, insbesondere durch Tötung / Verletzung, im Hinblick auf nicht gänzlich auszuschließende Vorkommen der Art lassen sich durch (teilweise) Sicherung der bestehenden Grünflächen mit Strauchpflanzungen und Verdrängungsmaßnahmen vermeiden.

Im Bebauungsplanentwurf ist neu ein 6 m breiter Grünstreifen im Bereich der 15 m breiten Grünfläche (400 m²) vorgesehen, der sich künftig entlang der gesamten straßenseitigen Grenzen und entlang der geplanten Nutzungsgrenze erstreckt. Es wird eingeschätzt, dass die auf Saumlebensräume spezialisierte Zauneidechse diese Bereiche bei entsprechendem Habitatangebot neu besiedelt. Die potentielle Habitatfläche, die ggf. entfällt, ist nach und nach während Ihrer Aktivitätszeit ab Mitte März bis Ende April in Richtung der verbleibenden und neu anzulegenden Grünstreifen mit geeigneter intransparenter Folie abzudecken. Die Zauneidechsen werden so in die verbleibenden und neu anzulegenden Habitate abgedrängt. Gegen Rückwanderung soll ein temporärer Schutzzaun bis zur Bebauung der ehemaligen Grünfläche errichtet werden.

Das „natürliche“ Lebensrisiko der Art wird sich gegenüber dem heutigen Zustand mit angrenzenden Verkehrsflächen nicht signifikant verändern.

Die Konflikt vermeidenden Maßnahmen können entfallen, wenn aufgrund fachlich qualifizierter Nachsuche in der Aktivitätszeit vor Baubeginn (in potentiellen Habitaten) keine Zauneidechsen festgestellt werden.

Sie können auch entfallen, wenn die bestehenden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommenden Grünfläche in ihren Grundzügen erhalten und gesichert werden.

4.1.2.3 Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Amphibienarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.4 Libellen

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Libellenarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.5 Käfer

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Käferarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.6 Tagfalter

Im Plangebiet bestehen keine Habitate geschützter Tagfalterarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.7 sonstige geschützte Tierarten

Im Plangebiet bestehen keine Habitate sonstiger geschützter Tierarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
 Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
 Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Betriebsverkehr / privaten Verkehr wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das (potentielle) Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NG = Nahrungsgast

Art	Art	RLB	RLD	sg
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
Habicht	Accipiter gentilis NG	3	-	x
Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
Mauersegler	Apus apus	V	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo NG	-	-	x

Art	Art	RLB	RLD	sg
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
Mönchsgasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
Sperber	Accipiter nisus NG	-	-	x
Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
Turmfalke	Falco tinnunculus NG	-	-	x
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle Kap. 4.1.2.1

Wert gebende Arten: Ökologische Gilde der Siedlungen

Im Plangebiet bieten die bestehenden Gebäude nur ein geringe Habitatvielfalt an Gebäuden, sowie in Grünflächen mit einzelnen Bäumen, wenigen Einzelsträuchern, Brombeergestrüppen und Altgrasfluren. Die Grünflächen nehmen nur einen untergeordneten Anteil des Plangebiets ein.

An einer Hausfassade befinden sich Fragmente von wenigen Mehlschwalbennestern. Eine Nutzung liegt offensichtlich einen längeren Zeitraum zurück.

Ein einzelnes (zerfallenes) Nest in einem Nebengebäude weist auf frühere Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da das Gebäudeinnere nicht mehr zugänglich ist, sind auch hier keine Vögel mehr anzutreffen.

Die Bäume weisen keine Höhlen auf. In den Gebüsch wurden keine Nester festgestellt.

Ökologische Gilde der Siedlungen mit Hausgärten, Wohn- und Nebengebäuden
 (z.B. Hausrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Haussperling, Mehlschwalbe,...- s. Tabelle)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die ökologische Gilde nutzt die Haupt- und Nebengebäude des Plangebiets als Habitat. Je nach Pflege- oder Nutzungsintensität der Grünflächen und Alter des zugehörigen Gehölzbestands zeigen sich auch „Allerweltsarten“, die auf Gehölze / Gebüsche angewiesen sind.

Diese Lebensräume bilden auch die bestehende und zukünftige Habitatstruktur des Plangebiets ab.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Ökologische Gilde der Siedlungen mit Hausgärten, Wohn- und Nebengebäuden
(z.B. Hausrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Haussperling, Mehlschwalbe,...- s. Tabelle)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Vorhaben gehen voraussichtlich Habitate der ökologischen Gilde durch Umbau oder Nachverdichtung temporär verloren. Einige Allerweltsarten der Gilde wie z.B. Buchfink, Amsel, Ringeltaube, Hausrotschwanz, Girlitz, Haussperling werden das Plangebiet weiterhin oder neu als Habitat nutzen.

Die ökologische Funktion der Zufluchts- und Ruhestätten der ökologischen Gilde bleibt im räumlichen und funktionellen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand durch Schädigung kann nicht abgeleitet werden, nachdem in der Umgebung qualitativ und qualitativ gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: ----

CEF-Maßnahmen erforderlich: ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es sind keine erheblichen Störungen angrenzender Gebiete zu erwarten, nachdem Bauvorhaben im Plangebiet durch Umgehungsstraße und bestehende Siedlungsflächen klar abzugrenzen sind. Lediglich im Nordwesten grenzen Brachflächen (Altgrasfluren) an, in den Arten des Offenlands gestört werden können. Diese Störungen sind durch Konflikt vermeidende Maßnahmen im Rahmen des Baubetriebs einzuschränken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Beschränkung der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebs durch Sicherung der nordwestlich angrenzenden Lebensräume (Gras- und Krautfluren) und (Zwischen)Lagerflächen vor Befahren.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungssachverhalte (Verkehr, Nutzung der Gebäude und Gärten) sind nicht zu erwarten, wenn die folgenden Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

– Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.

– Verbot des Abbruchs und Umbaus von Gebäuden / Gebäudeteilen zwischen 01.03. und 30.09.; Die Eingriffe sind auch im Sommerhalbjahr (März – September) möglich, wenn die entsprechenden Habitate im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) verschlossen oder unbrauchbar gemacht wurden bzw. wenn nach fachlich qualifizierter Durchsichtung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (Fledermäusen) festgestellt werden.

– Verwendung von „Vogelschutzglas“ (bei Fensterflächen, die durch Größe oder Ausrichtung Vogelschlag begünstigen – ab 2 m² ungegliederter Fensterfläche) oder von Vogelschutzaufklebern.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Näher geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten und ökologischen Gilden:

- Säugetiere: Fledermäuse
- Reptilien: Zauneidechse
- Vogelarten: ökologische Gilde der Siedlungsbereiche

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können vermieden werden, wenn die nachstehend aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die folgenden Konflikt vermeidenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan als Festsetzungen aufzuführen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden:

- Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 16.03. - 15.09.
Eine Beseitigung ist in diesem Zeitraum ist nach vorheriger fachgerechter Durchsichtung der Vegetation (hier Brombeergebüsche, Altgrasfluren) möglich, wenn keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln gefunden werden.
Eine Beseitigung der sonstigen Vegetationsschicht durch Abmulchen / flaches Abschälen im Zeitraum vom 16.09. bis 15.03. im Vorgriff auf geplante Baumaßnahmen ermöglicht die Bautätigkeit im Verbotszeitraum.
- Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln an Gebäuden.
Ein Abbruch / Umbau von Gebäuden ist in der Zeit vom 1.11. – 28.02. möglich.
Abbruch oder Umbau von Gebäuden zwischen 1.03. und 31.10. sind möglich, wenn diese zuvor auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft untersucht wurden und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen wurde.
Werden Vorkommen festgestellt, sind die Baumaßnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem Verbotstatbeständen von Tötung / Verletzung nicht eintreten.
- Zauneidechse
 - Erhaltung und Sicherung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Baubetriebs oder
 - Sicherung der in der geplanten Grünflächen enthaltenen Teilhabitate.
Vor Inanspruchnahme der entfallenden Teilhabitate ist in diesen in der Zeit zwischen 1.10. und 28.02. die Vegetationsschicht flach abzumulchen oder abzumähen. Verdrängen der Zauneidechsen vom Mitte März bis Ende April durch Auslegen von nicht transparenten Folien in angrenzende, bestehende und als zu erhalten geplante Grünflächen (bestehende und zu erweiternde Habitate). Die verbliebenen Habitate und deren Erweiterungsfläche (geplante Grünstreifen – insgesamt 400 m²) sind für die Zauneidechse zu optimieren (Anlage von Verstecken wie z.B. Steinriegel), die entfallenden Habitate (Bauflächen, Belagsflächen) sind dann abzutragen.
 - Wird vor Eingriff in die potentiellen Habitate durch eine Fachkraft (Biologe,...) nachgewiesen, dass dort keine Zauneidechsen vorkommen, sind keine Konflikt vermeidenden Maßnahmen erforderlich.
- Verwendung von „Vogelschutzglas“ (für Vögel als Hindernis erkennbare, größere zusammenhängende Fensterflächen ab 2 m² Fläche)

Über die Festsetzungen hinaus sollten folgende Empfehlungen zur Förderung von (geschützten) Tierarten in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen werden:

- Erhalt des Baumbestands
- „Fledermausfreundliche“ Beleuchtung (LED- oder „Gelb“- Beleuchtung, die weniger Insekten anzieht) im privaten Bereich
- Anbringen von Ersatzquartieren / Nisthilfen an Gebäuden für Fledermäuse / Vögel

Elfershausen - Engenthal, den 21.05.2015 MB/at



Dietz und Partner

Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR,
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Lageplan Habitate – 1:1.000



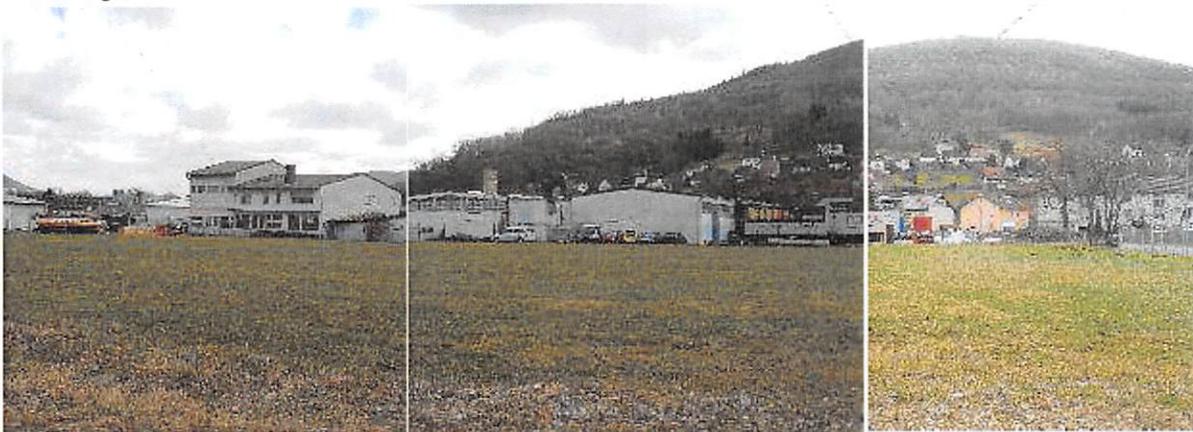
**Bebauungsplan Miltenberg „Im Bruch“
Änderung für das Grundstück Fl.-Nr. 4129/1 Gemarkung Miltenberg,
Breitendieler Str. 18 zur Umwandlung von Teilflächen von GE- zu MI-Gebiet
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Bestandserhebung am 05.03.2015

Termin mit Frau Gertrud Breitenbach um 10.00 Uhr, Breitendieler Str. 12

Das Grundstück in der Breitendieler Str 18 ist ein Eckgrundstück an der Breitendieler Straße und der Straße „Im Bruch“.

Das benachbarte Grundstück im Nordwesten ist nicht bebaut und wird als Wiese genutzt, die Grundstücke im Norden und Osten werden gewerblich genutzt und sind weitestgehend befestigt.



Bei den betroffenen Gebäuden auf dem Grundstück mit Fl.-Nr. 4129/1 handelt es sich um eine ehemalige Brotfabrik mit angrenzendem Wohngebäude sowie zwei kleiner Gebäude an der Breitendieler Straße. Das **Wohngebäude** wird als solches genutzt. Hier befinden sich am Dachvorsprung Richtung Südosten zwei rel. intakt aussehende Schwalbennester, ein kaputtes Nest sowie zahlreiche Lehmflecken, die auf alte Nester bzw. versuchte Nestbauten hindeuten. Laut Frau Breitenbach brüten hier schon seit mehr als 20 Jahren keine Schwalben mehr.



Südöstliche Ansicht Wohngebäude





Nordöstliche Ansicht Wohngebäude



nordwestliche Ansicht

Die **Hallen der ehemaligen Brotfabrik** werden von verschiedenen Firmen als Lager und Arbeitsplatz genutzt.

Im nördlichen **Innenbereich** werden die Hallen von verschiedenen Mietern genutzt. Hier stehen Fahrzeuge aller Art (Autos, Wohnmobile, Boote), die Nutzung scheint eher zeitlich und überwiegend auf eine überdachte Unterbringung begrenzt zu sein. Von innen aus betrachtet scheint die große Halle völlig dicht, alle Fenster sind intakt. Bis auf ein altes Nest an einem Stahlträger sind keine Nester oder Unterschlupfmöglichkeiten zu erkennen.



Der südwestliche Bereich kann von LKW angefahren werden, hier lagert die Firma Rauch (Möbelbau) v.a. Objekte in großen Kartons, die teilweise auf Paletten stehen. Arbeiten finden hier regelmäßig statt.

Der **Außenbereich** ist überwiegend asphaltiert bzw. gepflastert:

Die asphaltierte Fläche im Osten dient als Zufahrt zum Wohngebäude, am Wohngebäude parken zahlreiche Autos.

An den nordöstlichen und nordwestlichen Hallenfronten stehen vereinzelte Gehölze auf den verbliebenen Restgrünflächen. Die befestigten Flächen im Nordwesten dienen überwiegend als Lager- und Stellflächen. Zwischen asphaltierter Fläche und Zaun bzw. Betonsockel auf der Grundstücksgrenze befindet sich ein durchgängiger Streifen Schotterrasen (vgl. Luftbild).



Nordwestliche Front der Hallen



Blick Richtung Westen



Im Südwesten des Grundstückes werden die befestigten Flächen stark befahren bzw. dienen als Stellplatz für Pkw und Lkw sowie als Lagerflächen. Hier stehen auch Müllcontainer und sonstige Abfallbehältnisse.



Westfassade der Hallen mit Be- und Entladerampen

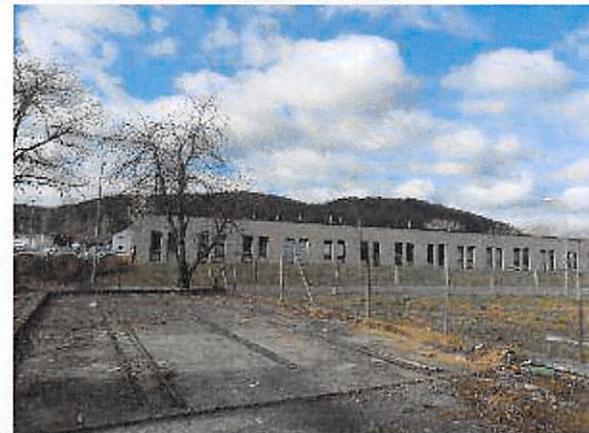


In der westlichen Ecke des Grundstückes befinden sich die noch verbliebenen befestigten Flächen der Fahrzeug-Waschanlage der ehemaligen Brotfabrik. Ein Ablauf oder Wassersammler ist nicht zu erkennen.

Anschließend an diese betonierten Flächen befindet sich eine unbefestigte Fläche, auf der drei Bäume (1 Kirsche, 2 Robinien), Sträucher und vermehrt Brombeere wachsen. Einige kleinere Gehölze wurden anscheinend im Herbst gefällt. Im südlichen der drei Bäume wachsen verschiedene Misteln.



Fläche
östlich der
Waschanlage



Brombeergestrüpp mit Steinresten und Müll

Zwischen dem Bewuchs befindet sich Steine, Ziegel und Schutt.
Potentielles Habitat der Zauneidechse.

Begrenzt wird das Grundstück umlaufend mit einem Betonsockel plus Zaun.





Blick in die Straße „Im Bruch“ Richtung Nordwesten



Baumbestand von West nach Ost (eine Kirsche, 2 Robinien)

Im Süden an der Breitendieler Straße:

Die beiden Gebäude gehörten früher wohl zur Brotfabrik; sie sind noch weitgehend intakt und in Nutzung. Es sind keine offenen Bereiche zu erkennen, die Tieren als Schlupfloch dienen könnten.



Auf der Grünfläche stehen im westlichen Bereich zwischen einem Altkleidercontainer und dem kleinen Gebäude zwei große Sträucher sowie eine große Kiefer.

Die Dreiecksfläche im Süden ist durchgängig asphaltiert.

Anlage 1

Stadt Miltenberg: Bebauungsplan „Im Bruch“

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Plangebiet

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet wird als gewerbliche Baufläche mit Wohnhaus genutzt, die auf mehr als 90 % der Fläche mit Gebäuden überbaut oder versiegelt ist.

Die Grünflächen sind extensiv genutzt. Sie zeigen sich als Altgrasfluren und Brombeerinitialgebüsche, die durch einzelne Sträucher ergänzt werden. Im Gebiet stehen 3 Laubbäume, die aber keine besonderen Habitatstrukturen wie Höhlen, Astlöcher oder Rindenspalten etc aufweisen. Hinweise auf Fledermaushabitate an den Gebäuden haben sich nicht ergeben. An einem Gebäude finden sich Fragmente von Mehlschwalbennestern, die aber offenkundig schon länger nicht mehr genutzt werden.

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja 0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X = ja 0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)		

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben	0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet		
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)		
R	sehr selten (potenziell gefährdet)	V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft	-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

...

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	0				Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x		x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
x	0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
--	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

x	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
x	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

x	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
x	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen: nicht betroffen

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepf	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	0	x		Amsel ⁿ⁾	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0		x	Bachstelze ⁿ⁾	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
x	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	0	x	x	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	0		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	0		x	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0				Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	0				Domgrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	0				Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0		x	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
x	x	0		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0		x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	0		x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0			0	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0		0	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x	0		x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
x	0				Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	x	0		x	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0		x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	0		x	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	0		x	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	0				Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	x	0		x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	0				Kembeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	0		x	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	0		x	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	x	0		x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0		x	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0		x	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	0		x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	0		x	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
x	0				Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	x	0		x	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	0				Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	0		x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	0		x	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	0		x	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
x	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	x	0		x	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Stummöwe	Larus canus	2	-	-
x	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	0		x	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0		x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucolus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
x	x	0		x	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0				Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
x	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
x	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet - entfällt

...